



**Auszug aus den “Menschenrechtsrichtlinien für Pflegekräfte in klinischer und  
anderer Forschung”  
(American Nurses Association, 1975)**

**Richtlinie 1: Recht auf Selbstbestimmung**

Ist die Teilnahme an der Forschung eine Voraussetzung für die Beschäftigung, dann müssen die Pflegefachkräfte schriftlich und vor der Einstellung über die Art der Tätigkeit informiert werden. Geschieht dies nicht, dann müssen Pflegekräfte die Möglichkeit haben, die Teilnahme abzulehnen. Potenzielle Risiken für andere müssen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Untersuchungstyp geklärt werden, ebenso wie die Möglichkeiten, ein vorhandenes Risiko zu erkennen und potenziellen und unnötigen Gefahren entgegenzuwirken.

**Richtlinie 2: Recht auf Unversehrtheit und Schutz vor Beeinträchtigungen**

Forscher müssen die körperliche und geistige Unversehrtheit von Versuchspersonen dadurch gewährleisten, dass sie die potenziellen körperlichen und emotionalen Risiken gegenüber dem Nutzen der Studie abwägen. Schutzbedürftige und unfreiwillige Untersuchungsteilnehmer wie z. B. Studenten, Patienten, Häftlinge, geistig behinderte Personen, Kinder, ältere und arme Menschen müssen sorgfältig überwacht werden, um sie vor möglichen Schäden zu schützen.

**Richtlinie 3: Der Anwendungsrahmen**

Die Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte gelten für alle Menschen, das heißt auch für Untersuchungsteilnehmer, die an Forschungsaktivitäten teilnehmen. Eine Beteiligung von Untersuchungsteilnehmern mit eingeschränkten bürgerlichen Rechten ist im Normalfall nur dann gerechtfertigt, wenn der Nutzen für sie selbst oder für andere in ähnlichen Situationen erkennbar ist.

**Richtlinie 4: Verantwortung, die Weiterentwicklung des Wissens zu unterstützen**

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, zur Entwicklung des Wissens beizutragen, mit dem wissenschaftliche Erkenntnisse oder die Grundlage der Pflegepraxis vertieft und erweitert werden können.

**Richtlinie 5: Die informierte Zustimmung**

Das Recht auf Selbstbestimmung ist gewährleistet, wenn die informierte Zustimmung entweder von dem zukünftigen Untersuchungsteilnehmer oder dem gesetzlichen Vormund eingeholt wird.

**Richtlinie 6: Mitgliedschaft in einer Ethikkommission**

Als Fachleute, die gegenüber der Öffentlichkeit als Nutznießer des Gesundheitssystems rechenschaftspflichtig sind, haben Pflegefachkräfte die Pflicht, die Beteiligung ihres Berufsstandes an den Ethikkommissionen zu fördern. Sie sind außerdem verpflichtet, als Mitglieder in Ethikkommissionen tätig zu werden, um die ethischen Implikationen beantragter und laufender Forschungsarbeiten zu überprüfen. Alle Studien, in denen Daten von Menschen, Tieren oder aus Unterlagen gesammelt werden, sollten von einer Kommission überprüft werden, in der Fachleute aus dem Gesundheitswesen und Vertreter von gesellschaftlichen Gruppen zusammenarbeiten, um dem Schutz der Rechte der Untersuchungsteilnehmer zu gewährleisten.

Zitiert nach: LoBiondo-Wood & Haber (2005) – *Pflegeforschung. Methoden, Bewertung, Anwendung*. 2. Auflage. München. Urban & Fischer. S. 431f.